

König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitsstiftung Fürth zu a) Neufassung der Stiftungssatzung

- I. 1. Die Stiftungssatzung wurde zuletzt am 30.09.1960 neu gefasst und zuletzt am 24.02.1965 geändert.
Aufgrund stiftungsaufsichtsrechtlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Aufhebung des Wohnungsgemeinnützigkeitsrechts wurde eine Änderung von Satzungsbestimmungen notwendig. Gleichzeitig war die Satzung aufgrund der Einführung des Euro und aufgrund des Todes der letzten Erbin des Stifters anzupassen.
Die Notwendigkeit der Satzungsänderung wurde überdies zum Anlass genommen, die Zusammensetzung des Stiftungsvorstands (als dem geschäftsführenden Organ der Stiftung) strukturell und personell neu zu regeln. Gleichfalls wurden Änderungen bzw. Klarstellungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Stiftungsausschusses (Kontrollorgan) angestrengt.
Von der Geschäftsführung der WBG Fürth wurde der Entwurf einer Neufassung der Stiftungssatzung dem Stiftungsausschuss in der Sitzung am 11.04.2002 zur Entscheidung vorgelegt. Der Stiftungsausschuss hatte dieser Neufassung zugestimmt. Die Regierung von Mittelfranken hat die stiftungsaufsichtsrechtliche Genehmigung hierzu am 22.05.2002 erteilt.
2. Der neue Satzungsentwurf wurde der Kämmerei (Stiftungs- und Beteiligungsverwaltung) zur weiteren Behandlung (Einbringung im Stadtrat) vorgelegt.
Nach Prüfung der Neufassung der Stiftungssatzung durch die Verwaltung ist auf einige (wesentliche) Veränderungen im Vergleich zur geltenden Satzung hinzuweisen. Überdies werden verschiedene Änderungen des Satzungsentwurfs empfohlen.

2.1. Präambel

Die Absätze 2 und 3 sollten im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Satzung bzw. aus redaktionellen Gründen ersatzlos gestrichen werden.

2.2. Zusammensetzung des Stiftungsvorstands (§ 5 und § 9)

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung (durch den Vorstand) erfolgte bisher durch den Oberbürgermeister. Es ist allerdings bisher eine geübte Praxis, die laufende Geschäftsführung der Stiftung durch eine Vertretungsregelung auf einen Dritten (zuletzt Herrn Dr. Hans Parthemüller) zu delegieren. Dieser Dritte, der in der alten Satzung noch – etwas zweideutig – als „Geschäftsführer“ bezeichnet wird, ist nach Einschätzung der Verwaltung aber lediglich ein besonderer Vertreter der Stiftung im Sinne von § 30 BGB (i.V. § 86 Satz 1 BGB), der die vorrangige Vorstandskompetenz des Oberbürgermeister zur eigentlichen Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung (§ 26 BGB i.V. § 86 Satz 1 BGB) unangetastet läßt.

Mit dem neuen Satzungsentwurf soll nun die originäre Vertretung und Geschäftsführung der Stiftung (im Sinne § 26 BGB), die bisher dem Oberbürgermeister oblag, auf dritte Personen übergehen. Überdies sieht die neue Satzung vor, dass der Stiftungsvorstand nun aus 2 Personen, dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorstand, besteht.

Die Funktion des Oberbürgermeisters beschränkt sich nach dem neuen Satzungsentwurf nun auf den Vorsitz im Stiftungsausschuss, der den Stiftungsvorstand zu überwachen hat.

2.3. Zusammensetzung des Stiftungsausschusses (§ 6)

Die alte Satzung sieht vor, dass ein von den Erben des Stifters zu bestimmendes Mitglied seiner Familie dem Stiftungsausschuss anzugehören hat. Der neue Entwurf hat dies ersatzlos gestrichen, da die letzte bekannte Erbin des Stifters verstorben ist.

Der neue Satzungsentwurf ist jedoch dergestalt zu ändern, als in Nr. 2 Buchst. b) von „den Referenten der Stadt für das Grundstücks- und das Bauwesen“ gesprochen wird. Nach bisheriger

Praxis gehört aber einzig der Baureferent dem Stiftungsausschuss an. Die Satzungsänderung sollte diesen Umstand entsprechend abbilden.

2.4. Bestellung des Abschlussprüfers (§ 8)

In der alten Stiftungsverfassung war der Verband bayerischer Wohnungsunternehmen (Baugenossenschaften und –gesellschaften) e.V. kraft Satzung der Abschlussprüfer der Stiftung. Der neue Entwurf möchte dies nun ändern. Mit Nr. 7 (i.V. § 11 Nr. 1) sollen nun auch andere Abschlussprüfer, die zur Erteilung eines gesetzlichen Bestätigungsvermerks berechtigt sind, die Abschlussprüfung durchführen dürfen.

Die Verwaltung stimmt insbesondere mit Blick auf die jüngsten Fortentwicklungen des Gesellschaftsrechts dieser Öffnungsklausel zu, möchte die letzte Entscheidung hinsichtlich des zu stellenden Abschlussprüfers analog dem bewährten Procedere bei den prüfungspflichtigen Kapitalgesellschaften aber dem Stadtrat überlassen. Die Auswahl des Abschlussprüfers sollte daher in den Vorbehaltskatalog des § 8 Nr. 8 aufgenommen werden.

2.5. Lagebericht als eigenständiger Teil der jährlichen Rechenschaftslegung (§ 9 und § 11)

Es werden alleine redaktionelle Änderungen vorgeschlagen, denn ebenso wie die alte Satzung spricht auch der neue Entwurf (§ 9 Nr. 5) immer noch von einem „Geschäftsbericht“ für das abgelaufene Geschäftsjahr, den die Geschäftsführung (neben dem Jahresabschluss) zu erstellen hat.

Der „Geschäftsbericht“ ist ein heute nicht mehr existierendes Relikt des zum Zeitpunkt der letzten Änderung der Stiftungssatzung (im Jahre 1965) geltenden Aktiengesetzes. Die Geschäftsführung der Stiftung erstellt heute bereits einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden „Lagebericht“, der schon alleine wegen seiner Zukunftsorientierung weit über den Inhalt des früheren Geschäftsberichts hinausgeht. In der neuen Satzung sollten die antiquierten Begrifflichkeiten daher nicht mehr verwendet werden.

2.6. Beschlussfassung im Stadtrat (§ 12)

Die in den Nr. 1 und 3 vorgesehene qualifizierte Mehrheit für Änderungen der Stiftungssatzung bzw. zur Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung steht nicht im Einklang mit dem allgemeinen kommunalrechtlichen Grundsatz, dass Stadtratsbeschlüsse mit (einfacher) Mehrheit zu fassen sind (siehe Art. 51 Abs. 1 GO).

Die entsprechenden Einschränkungen sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

2.7. Bekanntmachungen (§ 13)

Die Regelung der alten Satzung wurden im vorliegenden Entwurf komplett herausgenommen.

Die Verwaltung erachtet dies als problematisch, da weiterhin eine kommunale Stiftung im Sinne Art. 28 BayStG vorliegt, und empfiehlt insoweit, am Erfordernis der örtlichen Bekanntmachung auch in Zukunft festzuhalten.

II. Zur Sitzung des Stadtrats am 23.10.2002

Fürth, 16.10.2002

Ref. II